

fallt. Bezüglich des vierten, im § 3 genannten Falls, der Überstimmung der kaiserlichen Ehrenrechte ist durch § 33 St.G.G. ausdrücklich der Verlust des Mandats bestimmt. Man könnte vielleicht daraus schließen, daß für die anderen drei Fälle nicht dasselbe gilt, weil es für sie an einer ausdrücklichen Bestimmung der Reichsgesetzgebung fehlt, aber überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit sowie des politischen Gefühls sprechen dafür, das Mandat, dessen innerer Grund das fortwährende Vertrauen der Wähler bildet, dem Abgeordneten nicht zu belassen, wenn in seiner Person ein Fall eingetreten ist, der, wenn er sich früher ereignet hätte oder früher bekannt geworden wäre, seine Wählbarkeit ausgeschlossen hätte — ebenso im Ergebnis Laband I S. 316, Arnbt S. 127, v. Seipel im *Jürch's Annalen* 1880 S. 397, Gaffe in *d. D.Jur.Zeit.* 1900 S. 134f. — Dagegen die Geschäftsverhandlungskommission des Reichstags, Bericht v. 26. Jan. 1900, Anlagen der 10. Reg.-Ber. Bd. 5 S. 3354 Nr. 543, Bunde im *Jürch's Annalen* 1900 S. 401, Guttman in der *D.Jur.Zeit.* 1900 S. 41.

Auch über diese Fragen hat auf Grund des Art. 27 nur der Reichstag zu entscheiden.

Kritik 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

A. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen.

- I. Der Begriff der Verhandlungen.
- II. Der Begriff der Öffentlichkeit.
- III. Geheime Sitzungen des Reichstags.
- IV. Die Folgen eines Verstoßes gegen die Öffentlichkeit.

B. Die Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Berichte.

- I. Berichte im Sinne dieser Bestimmung.
- II. Wahrheitsgetreue Berichte.
- III. Der Begriff der Verhandlung im Sinne des Abs. 2.
- IV. Die Folgen der Unverantwortlichkeit.

A. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen.

I. Der Begriff der Verhandlungen.

Unter „Verhandlungen“ im Sinne des Abs. 1 sind nur die Plenarverhandlungen, nicht die Kommissionssitzungen zu verstehen. Die letzteren sind geheim. Nur Reichstagsmitglieder dürfen an ihnen teilnehmen, falls nicht auch für die Abgeordneten, die nicht Mitglieder der Kommission sind, die Anwesenheit gemäß § 27 Abs. 5 der G.O. des Reichstags durch Plenarbeschluß ausgeschlossen ist. Es ist allgemein anerkannt, daß in der Nichtöffentlichkeit der Kommissionssitzungen kein Widerspruch zu Art. 22 liegt, weil Art. 22 nach seinem Wortlaut nicht notwendig auf andere Verhandlungen als die des Reichstags in seiner Totalität bezogen zu werden braucht; ebenso v. Seipel S. 198, Arnbt S. 137, Perels im *Arch.f.d.Recht* Ab. 15 S. 548.